

# Schriftliche Kleine Anfrage

der Abgeordneten Christiane Schneider (Fraktion DIE LINKE) vom 04.11.14

## und Antwort des Senats

### - Drucksache 20/13538 -

**Betr.: Verfahren nach Hausbesetzung in der Breite Straße**

*In der Nacht vom 26. auf den 27. August 2014 wurde ein Haus in der Breite Straße in Altona besetzt. Bei den Auseinandersetzungen wurden nach Medienberichten zehn Polizeibeamte/-innen verletzt.*

*Die Anwälte/-innen der Beschuldigten veröffentlichten mittlerweile eine Pressemitteilung, in der zu lesen ist: „Im Rahmen der Räumung eines in der Nacht vom 26. auf den 27. August 2014 besetzten Hauses in der Breite Straße 114 – 116 in Hamburg nahm die Polizei in der Umgebung des Hauses gegen ca. 01:30 Uhr fünf Personen vorläufig fest. Allen Fünf wurde zunächst der Tatvorwurf des versuchten Totschlags, der gefährlichen Körperverletzung, des schweren Hausfriedensbruchs und des Widerstands gegen Vollstreckungsbeamte gemacht.“ (vergleiche <http://www.elbe-wochenblatt.de/altona/lokales/pressemitteilung-der-rechtsanwaeltinnen-christian-woldmann-andreas-beuth-britta-eder-gerrit-onken-d30663.html>).*

*Vor diesem Hintergrund frage ich den Senat:*

- 1. Wie viele Personen wurden wann und wo im Umfeld der Besetzung der Breite Straße festgenommen, gegen wie viele Personen gab es welche weiteren polizeilichen Maßnahmen?*

Im Zuge der polizeilichen Maßnahmen hat die Polizei am 28. August 2014, gegen 01:15 Uhr, im rückwärtigen Bereich des Hauses Breite Straße 114 fünf Personen zunächst vorläufig festgenommen. Gegen zwei dieser Personen erging im Folgenden Haftbefehl, gegen die anderen drei wurden Ingewahrsamnahmen ausgesprochen. Alle fünf Personen wurden erkennungsdienstlich behandelt.

Darüber hinaus musste die Polizei gegen eine Gruppe von ca. 70 Störerinnen bzw. Störern, die sich am 27. August 2014, gegen 23:30 Uhr, vor dem Objekt befanden, Zwangsmittel (Pfefferspray und Mehrzweck-Einsatzstab) einsetzen, als aus diesem Personenkreis heraus Polizeikräfte mit Gegenständen beworfen wurden.

- 2. In der Pressemitteilung ist weiter zu lesen: „Gegen die drei anderen Festgenommenen wurden keine Haftbefehle erlassen, in zwei Fällen nicht einmal von der Staatsanwaltschaft beantragt. Stattdessen wurde gegen sie bis zum Sonntagmittag um 12.00 Uhr Polizeigewahrsam angeordnet. Auch diese freiheitsentziehenden Maßnahmen sind aus Sicht der Verteidigung offenkundig rechtswidrig. Es gibt keinerlei tragfähige Begründung dafür. Zwei Betroffene wurden vorübergehend festgehalten, obwohl das Gericht bereits deren Freilassung angeordnet hatte und zunächst keine Ingewahrsamnahme nach Polizeirecht ausgesprochen oder beantragt worden war.“*

- a) *Inwiefern treffen die hier geschilderten Feststellungen nach Kenntnis des Senats beziehungsweise der zuständigen Behörde zu?*
- b) *Welche Stelle hat wann und warum Polizeigewahrsam angeordnet?*

Alle fünf Festgenommenen wurden gem. § 128 StPO dem Haftrichter vorgeführt. Gegen drei der Vorgeführten wurde seitens der Staatsanwaltschaft kein Haftbefehl beantragt. Die Leitung der Staatsschutzabteilung im Landeskriminalamt hat die Ingewahrsamnahmen der drei nicht inhaftierten Personen, siehe auch Antwort zu 1., unmittelbar nach den Entscheidungen der Staatsanwaltschaft ausgesprochen. Sie wurden umgehend richterlich bestätigt.

- 3. *Inwiefern trifft es nach Kenntnis des Senats beziehungsweise der zuständigen Behörde zu, dass den Beschuldigten und der Verteidigung erst nach über 35 Stunden Freiheitsentziehung zumindest grob zur Kenntnis gegeben wurde, welche Handlungen ihnen vorgeworfen werden? Sollte dies zutreffen: Inwiefern sind solche Zeitspannen diesbezüglich üblich und wie erklärt sich diese Zeitspanne in den vorliegenden Fällen?*

Nach Aktenlage wurde den fünf Beschuldigten zum Zeitpunkt der Festnahme der Tatvorwurf mitgeteilt. Am 28.08.2014 zwischen 4:21 Uhr und 5:35 Uhr wurde den Beschuldigten auf dem Polizeikommissariat 37 rechtliches Gehör zum Vorwurf des versuchten Totschlags i. V. m. gefährlicher Körperverletzung, Sachbeschädigung und Hausfriedensbruch angeboten. Die Beschuldigten machten von ihrem Schweigerecht Gebrauch. Den Verteidigern wurde am 29.08.2014 im Rahmen der Vorführung der Beschuldigten vor den Haftrichter der gegen diese erhobene Tatvorwurf mitgeteilt.

- 4. *Inwiefern trifft es nach Kenntnis des Senats beziehungsweise der zuständigen Behörde zu, dass den Anwälten/-innen der Beschuldigten für die Akteneinsicht in eine mehrere Hundert Seiten umfassende Akte lediglich eine halbe Stunde gewährt wurde?*
  - a) *Falls ja: Welche Stelle entschied dies warum und aufgrund welcher Rechtsgrundlage?*
  - b) *Falls ja: Inwiefern ist dies nach Ansicht des Senats beziehungsweise der zuständigen Behörde rechtlich zulässig? Bitte gegebenenfalls entsprechende Rechtsprechung angeben.*

Im Rahmen der Vorführung vor den Haftrichter wurde den Verteidigern nach Maßgabe des § 147 Abs. 2 Satz 2 StPO Akteneinsicht gewährt. Wie lange die Akteneinsicht durch die Verteidiger andauerte, ist nicht aktenkundig. Die Verteidiger erhoben hinsichtlich der Dauer der ihnen gewährten Akteneinsicht keine Einwendungen. Nachdem die Akte am 02.09.2014 bei der Staatsanwaltschaft eingegangen war, wurde den Verteidigern am 03.09.2014 erneut Akteneinsicht angeboten.

- 5. *Trifft es zu, dass der Beschuldigte Jakob S. seit dem 27.08.2014 wegen Fluchtgefahr in Untersuchungshaft sitzt? Wie wird diese Fluchtgefahr begründet?*

Der Beschuldigte Jakob S. befindet sich aufgrund des Haftbefehls des Amtsgerichts Hamburg vom 29.08.2014 seit dem 29.08.2014 in Untersuchungshaft. Es besteht der Haftgrund des § 112 Abs. 3 StPO, nach dem grundsätzlich bei einer Straftat nach § 212 StGB (Totschlag) Un-

tersuchungshaft auch dann angeordnet werden kann, wenn sonst kein Haftgrund vorliegt, sofern eine Flucht- oder Verdunklungsgefahr nach den Umständen nicht auszuschließen ist. Im Haftbefehl wird dazu Folgendes ausgeführt:

„Es besteht der Haftgrund des § 112 Abs. 3 StPO. Der Beschuldigte ist eines auch in ihrem individuellen Schuldgehalt schwer wiegenden versuchten Tötungsdeliktes dringend verdächtig und muss im Falle seiner Verurteilung mit der Verhängung einer mehrjährigen Jugend- oder Freiheitsstrafe rechnen. Vor diesem Hintergrund besteht auch Fluchtgefahr. Neben der schulischen Ausbildung, die der Beschuldigte in Hamburg macht, ist über tragfähige Bindungen, die ihn trotz der hohen Straferwartung veranlassen könnten, sich diesem Verfahren freiwillig zu stellen, nichts bekannt, so dass zu befürchten ist, der Beschuldigte werde sich – in Freiheit befindlich – dem Verfahren durch Flucht entziehen.“

6. *Was wird Jakob S. vorgeworfen?*

Dem Beschuldigten Jakob S. wird in dem Haftbefehl versuchter Totschlag in Tateinheit mit versuchter gefährlicher Körperverletzung zur Last gelegt.

7. *Worauf begründet sich dieser Vorwurf?*

Der dringende Tatverdacht stützt sich auf Zeugenaussagen und auf die Inaugenscheinnahme des bei der Akte befindlichen Foto- und Videomaterials.

8. *Inwiefern trifft es nach Kenntnis des Senats beziehungsweise der zuständigen Behörde zu, dass dem Beschuldigten Jakob S. in der Untersuchungshaftanstalt Holstenglacis trotz medizinischer Behandlung aufgrund einer Infektionskrankheit der Haut zehn Tage lang das Duschen verweigert wurde? Sollte dies zutreffen: Welche Stelle traf diese Entscheidung wann, warum und auf welcher Rechtsgrundlage?*

Jakob S. befand sich vom 28. August 2014 bis zum 1. September 2014 und im Rahmen einer medizinischen Behandlung vom 26. September 2014 bis zum 10. Oktober in der Untersuchungshaftanstalt.

Während des ersten Aufenthaltes in der Untersuchungshaftanstalt war Jakob S. gemäß § 54 HmbUVollzG auf der Sicherungs- und Beobachtungsstation untergebracht (vom 29. August 2014 20.45 Uhr bis zum 31. August 2014 10.13 Uhr). Dort bestand für ihn keine Möglichkeit zu duschen. In allen Hafträumen befinden sich jedoch Waschbecken.

Da eine ständige Überwachung während des Duschens nicht zulässig ist, kann das Duschen in diesen Fällen nicht ermöglicht werden. Nach Aufhebung der besonderen Sicherungsmaßnahmen erfolgte die Verlegung in das Zugangshaus. Dort können Gefangene an drei Tagen pro Woche duschen. Am 31. August 2014, einem Sonntag, gab es diese Möglichkeit nicht. Am darauf folgenden Tag wurde Jakob S. in die zuständige Justizvollzugsanstalt Hahnöfersand verlegt. Dort gibt es täglich die Möglichkeit zu duschen, lediglich auf der Zugangsstation besteht diese nur jeden zweiten Tag. Jakob S. hatte also spätestens am 2. September wieder die Möglichkeit zu duschen. Während des zweiten Aufenthaltes in der Untersuchungshaftanstalt vom

26. September 2014 bis 10. Oktober 2014 war Jakob S. im Zentralkrankenhaus untergebracht. Dort befindet sich eine Dusche im Badezimmer des Haftraumes, so dass er täglich die Möglichkeit zum Duschen hatte.

9. *Inwiefern trifft es nach Kenntnis des Senats beziehungsweise der zuständigen Behörde zu, dass, nach der Verlegung in die JVA Hahnöfersand die Erkrankung erneut ausbrach und chirurgisch behandelt werden musste?*
10. *Inwiefern trifft es nach Kenntnis des Senats beziehungsweise der zuständigen Behörde zu, dass Hygienemaßnahmen, wie beispielsweise die Möglichkeit zu Duschen, medizinisch indiziert gewesen wären beziehungsweise dem erneuten Ausbruch der Krankheit entgegengewirkt hätten?*
11. *Inwiefern trifft es nach Kenntnis des Senats beziehungsweise der zuständigen Behörde zu, dass keine Verbesserung des Gesundheitszustandes eintrat und eine Verlegung von Jakob S. in das Gefängnis Krankenhaus am Holstenglacis die Folge war?*

Der Senat sieht im Hinblick auf das allgemeine Persönlichkeitsrecht des Betroffenen von der Beantwortung dieser Fragen ab, da diese sensible Gesundheitsdaten betreffen, die den unantastbaren Bereich privater Lebensgestaltung berühren.

12. *Inwiefern trifft es nach Kenntnis des Senats beziehungsweise der zuständigen Behörde zu, dass in der Untersuchungshaftanstalt am Holstenglacis dem Beschuldigten Jakob S. vegetarisches beziehungsweise veganes Essen verweigert wurde? Sollte dies zutreffen: Welche Stelle hat wann und warum darüber entschieden?*

Vegetarische (Fleischlose) Kost wird in der Untersuchungshaftanstalt auf Wunsch angeboten. Es gibt keine Erkenntnisse darüber, dass diese Jakob S. verweigert wurde. In der Justizvollzugsanstalt Hahnöfersand hat Jakob S. von Anfang an vegetarische Kost erhalten.

13. *Nach welchen Maßgaben werden individuelle Essensbedürfnisse der Gefangenen in Hamburger Haftanstalten berücksichtigt (also beispielsweise vegetarische Kost, vegane Kost, koschere Speisen, Speisen, die halal sind und so weiter)?*

In den hamburgischen Justizvollzugsanstalten erhalten die Gefangenen auf Wunsch Kost für Muslime und Vegetarier. Anderen Kostformen (z.B. für Diabetiker) werden erst nach ärztlicher Verordnung verabreicht.

14. *Inwiefern trifft es nach Kenntnis des Senats beziehungsweise der zuständigen Behörde zu, dass ausschließlich beziehungsweise fast ausschließlich männliche Vollzugsbeamte in den Verschlussstrakten der Untersuchungshaftanstalt am Holstenglacis arbeiten?*

Es ist zutreffend, dass auf der Sicherungs- und Beobachtungsstation der Untersuchungshaftanstalt fast ausschließlich männliche Mitarbeiter eingesetzt werden.

15. *Sollte dies zutreffen:*
  - a) *Inwiefern betreten diese unangekündigt die Zellen von weiblichen Häftlingen?*

Hafräume werden grundsätzlich nach einem Anklopfen betreten. Insofern betreten männliche Bedienstete die Hafräume von weiblichen Gefangenen nicht unangekündigt.

*b) Inwiefern können diese (beispielsweise durch Sichtfenster in den Zellentüren) weibliche Gefangene auf der Toilette beobachten?*

Sichtfenster gibt es nur in Hafräumen der Sicherheitsstationen. Eine Beobachtung ist eine besondere Sicherungsmaßnahme und unterliegt den Voraussetzungen des § 54 HmbUVollzG. Sofern eine Beobachtung, beispielsweise aufgrund der Gefahr der Selbsttötung oder Selbstverletzung, angeordnet ist, ist der Toilettenbereich nicht unmittelbar, sondern nur mittelbar einzusehen. Der Toilettenbereich befindet sich jeweils neben der Haftraumtür, also in einem „toten Winkel“. Mit Hilfe eines Spiegels wird dieser Bereich einsehbar gemacht. Einzelheiten sind jedoch mit Hilfe des Spiegels nicht erkennbar.